

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1961

Nummer 13

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
213	23. 3. 1961	Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung)	171

213

Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung)

Vom 23. März 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

(1) Der Einbau, das Aufstellen und das Auswechseln von Lagerbehältern für Heizöl mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Litern einschließlich zugehöriger Rohrleitungen und Anschlüsse (Behälteranlagen) bedürfen der Baugenehmigung und der Gebrauchsabnahme. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen ist die Gebrauchsabnahme spätestens nach Ablauf von 20 Jahren zu wiederholen; hierbei kann die Freilegung der Behälteranlagen verlangt werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine kürzere Frist bestimmen, wenn dies wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere wegen erhöhter Korrosionsgefahr, erforderlich ist.

(2) Der Betreiber hat die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebauten oder aufgestellten Behälteranlagen der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden.

§ 2

Bauvorlagen

(1) Dem Bauantrag (§ 1 Abs. 1) sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. ein Lageplan im Maßstab von mindestens 1 : 500,
2. bei Lagerung innerhalb von Gebäuden eine Grundriß- und Schnittzeichnung des Lagerraumes im Maßstab von mindestens 1 : 100,
bei unterirdischer oder oberirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden eine Grundriß- und Schnittzeichnung etwaiger Schutzwannen oder Schutzschalen im Maßstab von mindestens 1 : 50,
3. eine Baubeschreibung mit Angaben über
 - a) das Fassungsvermögen (den Nenninhalt), den Werk-

stoff, die Bauart, den Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlage,

- b) die Sorte des Heizöls, das gelagert werden soll,
- c) Baustoffe und Bauart des Lagerraumes oder etwaiger Vorrichtungen zum Auffangen ausfließender Ölvorräte,
- d) die Grundwasserstände und Bodenverhältnisse bei unterirdischer oder oberirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden.

(2) Der Anzeige (§ 1 Abs. 2) sind die Unterlagen nach Absatz 1 in einfacher Ausfertigung beizufügen. Ferner ist eine Bescheinigung des Herstellers (Werksbescheinigung), des Lieferanten, Unternehmers oder Fachbauleiters vorzulegen, aus der sich das Baujahr, die Bauart, der Werkstoff, der Korrosionsschutz und die Art der vom Hersteller oder von anderen Sachkundigen durchgeführten Prüfungen des Behälters ergeben. Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so sind in der Baubeschreibung auch Angaben über den Zeitpunkt des Einbaues und den Korrosionsschutz der Behälteranlage zu machen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ihr der Name und die Anschrift des Herstellerwerkes, des Lieferanten, des Unternehmers oder Fachbauleiters angegeben werden.

(3) Reichen die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Unterlagen zur Beurteilung der Behälteranlage nicht aus, so kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen verlangen.

§ 3

Nachweis der Benutzbarkeit

(1) Zum Gebrauchsabnahmetermine (§ 1 Abs. 1) hat der Bauherr eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zu dieser Verordnung beizubringen. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behältern vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.

(2) Spätestens mit der Bescheinigung nach Absatz 1 ist der Baugenehmigungsbehörde auch eine Werksbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

§ 4

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut sind, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen. Die Prüfung ist von dem Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen und der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach dem Muster B der Anlage zu dieser Verordnung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen. Behälteranlagen, die bis zum 1. Oktober 1957 eingebaut worden sind, müssen erstmals spätestens bis zum 1. Oktober 1962, alle übrigen Behälteranlagen erstmals spätestens innerhalb von 5 Jahren nach ihrem Einbau geprüft sein. Die zuständige Behörde kann verlangen oder gestatten, daß die Prüfung in kürzeren oder längeren Zeiträumen erfolgt.

§ 5

Güte, Ausstattung, Aufstellungsort und Einbau

(1) Die Bauart, die Herstellung, die Werkstoffe, der Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlagen, ihr Aufstellungsort und ihr Einbau oder ihre Aufstellung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemacht sind.

(2) Behälteranlagen dürfen nur von solchen Unternehmern eingebaut werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, und die über fachkundiges Personal und geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Eignung des Unternehmers und seines Betriebes vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen wird.

§ 6

Sicherung gegen Überfüllen

(1) Behälteranlagen, in denen nicht ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden, müssen durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherung). Behälteranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits eingebaut oder aufgestellt sind, müssen spätestens bis zum 1. Oktober 1963 mit Überfüllsicherungen ausgestattet werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle eine kürzere Frist bestimmen, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemacht ist.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle auf den Einbau von Überfüllsicherungen verzichten, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, insbesondere wenn eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) durch Heizöl nicht zu besorgen ist.

§ 7

Sicherung gegen Ölverschmutzungen durch Ausläufe

(1) Behälteranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut werden, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet sind. Behälteranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut sind, müssen bis spätestens zum 1. Oktober 1963 mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Behälteranlagen, in denen ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden.

(3) Es dürfen nur solche Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemacht ist.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle auf Auffangvorrichtungen oder Kontrollgeräte nach Absatz 1 und 3 verzichten, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, insbesondere wenn eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Heizöl nicht zu besorgen ist.

§ 8

Schutz der unmittelbaren Umgebung von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen

In Fassungsbereichen von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder für staatlich anerkannte Heilquellen sowie in einer an die Uferlinie bei Höchststau anschließenden mindestens 100 Meter breiten Uferzone von Talsperren dürfen Behälteranlagen nicht eingebaut oder aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle Ausnahmen zulassen, soweit dies für den Betrieb notwendiger Einrichtungen des Wasserwerks oder für die Nutzung der Heilquelle erforderlich ist und Verunreinigungen des Wassers durch geeignete Schutzvorkehrungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

§ 9

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren von Behälteranlagen darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb anfallende Rückstände wie Olschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist.

(2) Ist infolge Undichtheiten oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunreinigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.

(3) Jeder Betreiber einer Behälteranlage hat die vorstehenden Betriebs- und Verhaltensvorschriften und die hierzu vom Minister für Wiederaufbau herausgegebenen Anweisungen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

§ 10

Sachverständige

Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 sind:

- a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 85),
- b) die vom Minister für Wiederaufbau im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und § 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Hinweis auf Strafvorschriften

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche (bauaufsichtliche) Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, kann nach § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 13

Inkrafttreten

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Verordnung tritt am 1. April 1962, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1961

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

Anlage
Muster A

Bescheinigung *)

über die Beschaffenheit und den Einbau — die Aufstellung — einer Behälteranlage für Heizöl

nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171)

(1) Ich bescheinige hiermit, daß der — die — in dem-gebäude auf dem Grundstück des — der in-Straße/

(Bauherr)

Platz Nr. eingebaute(n) — aufgestellte(n) — Lagerbehälter aus (Material) für Heizöl (Sortenbezeichnung nach DIN 51603) einschließlich aller Anschlüsse, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie des Korrosionsschutzes nach dem Einbau — der Aufstellung — von mir untersucht worden ist — sind. Der — Die — Behälter ist — sind — durch Hersteller-schild(er) mit folgenden Angaben gekennzeichnet:

Bezeichnung:	Behälter A	Behälter B	Behälter C
Hersteller:
Herstellernummer:
Baujahr:
Nenninhalt:
Prüfdruck:
Normenzeichen:
Gütezeichen oder Prüfstempel:

Die Werksbescheinigungen der — des nach § 3 Abs. 2 der Verordnung lag(en) — nicht — vor. Der ordnungsmäßige unterirdische Einbau der Behälteranlage ist durch bescheinigt worden.

Die Behälteranlage entspricht — nicht — mit folgenden Ausnahmen — den Vorschriften der §§ 5 bis 7 der Verordnung vom 23. März 1961 in Verbindung mit den in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemachten Richtlinien und den im Bauschein vom 19..... Nr. unter Ziff. aufgeführten besonderen Bedingungen:

1.
2.
3.
4.
5.

Gegen die Benutzung der Behälteranlage bestehen Bedenken, solange die unter aufgeführten Mängel nicht beseitigt sind.

....., den 19.....

(Unterschrift und Stempel)

(2) Die unter aufgeführten Mängel wurden inzwischen beseitigt. Gegen die Inbetriebnahme der Behälteranlage bestehen daher keine Bedenken.

....., den 19.....

(Unterschrift und Stempel)

An
in

*) Unzutreffendes bitte streichen!

Bescheinigung*)

über die Prüfung einer Behälteranlage für Heizöl nach § 4 der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171)

Herrn / Frau / Fräulein in
-Straße/Platz Nr., wird hiermit bescheinigt, daß der — die — auf dem
 Grundstück in-Straße/Platz Nr.
 — teilweise — unterirdisch eingebaute(n) Lagerbehälter aus (Material) für
 Heizöl (Sortenbezeichnung nach DIN 51603) am 19.....
 von mir auf seinen — ihren — ordnungsmäßigen Zustand überprüft wurde(n). Der — Die — Behälter ist —
 sind — durch Herstellerschild(er) mit folgenden Angaben gekennzeichnet:

Bezeichnung:	Behälter A	Behälter B	Behälter C
Hersteller:
Herstellungsnummer:
Baujahr:
Nenninhalt:
Prüfdruck:
Normenzeichen:
Gütezeichen oder Prüfstempel:

An dem — den — Behälter(n), seinen — ihren — Anschlüssen und ölführenden Rohrleitungen wurden Undichtigkeiten — nicht — festgestellt. Die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung, Kontrollgerät, Flüssigkeitsstandanzeiger, Lüftungsrohr, Absperrvorrichtungen, kathodischer Korrosionsschutz)
 sind vorhanden und befinden sich — nicht — in einem funktionssicheren Zustande.

Im übrigen wurden folgende Mängel festgestellt:

1.
2.
3.
4.

Gegen die weitere Benutzung der Behälteranlage bestehen keine Bedenken, wenn

....., den 19.....

(Unterschrift und Stempel)

An
 in

— GV. NW. 1961 S. 171.

*) Unzutreffendes bitte streichen!

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.